

Kreistag  
Sitzung am 12.12.2005



Drucksache Nr. 155/2005 öffentlich

## **Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landratsamts**

**Anlagen: keine**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt**

Zum 01.10.2005 ist als Nachfolge für den bisherigen Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD) in Kraft getreten. In § 39 Abs. 3 TVÖD wurde vereinbart, dass die Regelungen zur Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 b) TVÖD von den Kommunalen Arbeitgeberverbänden (bei uns: KAV Baden-Württemberg) gekündigt und auf landesbezirklicher Ebene eine Arbeitszeit bis zu 40 Wochenstunden vereinbart werden kann. Von dieser Möglichkeit hat der KAV Gebrauch gemacht. Die Regelung zur Arbeitszeit wurde zum 30.11.2005 gekündigt.

Folge ist nun, dass ab dem 01.12.2005 für neu zu schließende Arbeitsverträge keine tarifliche Regelung zur Arbeitszeit besteht. Die Arbeitszeit muss arbeitsvertraglich vereinbart werden, bis wieder eine tarifliche Regelung vereinbart wird. Angestrebt wird vom KAV eine Regelarbeitszeit von 40 Wochenstunden.

Der KAV empfiehlt seinen Mitgliedern, in dieser Interimszeit bei neu zu schließenden Arbeitsverträgen ab dem 01.12.2005 als Wochenarbeitszeit 40 Stunden zu vereinbaren. Dies gilt sowohl für Neueinstellungen als auch für Änderungsverträge bestehender Arbeitsverhältnisse, wenn sich dabei der Umfang einer Teilzeitbeschäftigung ändert oder eine tarifliche Höhergruppierung wegen Übertragung höherwertiger Tätigkeiten erforderlich ist.

Formal ist die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises dem Kreistag vorbehalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 6 Landkreisordnung – LKrO).

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass man der Empfehlung des KAV folgen sollte.

**Beschlussvorschlag an den Kreistag:**

Für alle ab sofort mit dem Schwarzwald-Baar-Kreis neu zu schließenden Arbeitsverträge gilt als Regelarbeitszeit die 40-Stunden-Woche. Das betrifft sowohl Neueinstellungen als auch Änderungsverträge bestehender Arbeitsverhältnisse, wenn sich dabei der Umfang einer Teilzeitbeschäftigung ändert oder eine tarifliche Höhergruppierung wegen Übertragung höherwertiger Tätigkeiten erforderlich ist. Diese Regelung gilt, bis eine neue tarifliche Regelung getroffen wird.